



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 3. Dezember 2024

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-385/I/1317 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Öff.	Nicht Öff.
Magistrat	02.12.2024			X
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Verkehr	27.01.2025		X	
Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Digitalisierung	28.01.2025		X	
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur	30.01.2025		X	
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	03.02.2025		X	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2024 10.02.2025		X	

**Betreff: Haushaltssatzung der Einhardstadt Seligenstadt für das Jahr 2025
- Antrag des Magistrats vom 02.12.2024 -
Drucks. 17-385/I/1317 21-26**

Anlagen: Haushaltsplan 2025

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Haushaltssatzung der Einhardstadt Seligenstadt für das Haushaltsjahr 2025 mit Haushaltsplan 2025 wird gemäß § 97 HGO beschlossen.

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2026 bis 2028 wird beschlossen.

Begründung:

Nach § 97 HGO stellt der Magistrat den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Stellenplan für die Beamten und Arbeitnehmer ist nach § 95 HGO Teil des Haushaltsplanes.

Der Entwurf des Investitionsprogramms wird gemäß § 101 HGO aufgestellt.

Die Anlagen zum Haushaltsplan gemäß § 1 Abs. 5 GemHVO sind beigelegt.

Der Haushaltsplan 2025 schließt im Ergebnishaushalt bei geplanten ordentlichen Erträgen in Höhe von 63.756.538 Euro und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 67.671.538 Euro mit einem Fehlbedarf von - 3.915.000 Euro ab.

Der Finanzhaushalt 2025 schließt mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres in Höhe von - 1.273.053 Euro ab.

Kredite werden nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2025 auf 1.515.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer werden in Anpassung an die entsprechenden Hebesatzsatzungen wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf 600 %

Grundsteuer B auf 850 %

Gewerbesteuer auf 380 %

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den **Vorbericht** des Haushaltsplanes verwiesen.